

Kanton Aargau

Gemeinde Rupperswil



Erschliessungsplan Langäcker-Heidenäcker

gemäss § 21 BauG

Sondernutzungsvorschriften (Lärmschutz)

Weitere Bestandteile des Gestaltungsplanes:

- Situationsplan 1:500
- Längenprofile 1:500 / 50

Beschlossen vom Gemeinderat am 20. März 2001

Der Gemeindeammann:

M. Baldesberger

Der Gemeindeschreiber:

H. Zuber

Genehmigt vom Regierungsrat am

Genehmigung durch den Regierungsrat
Aarau, den 4. Juli 2001

Der Staatsschreiber:



PORTA+PARTNER

Dipl. Ing. ETH / SIA / USIC
Ingenieur-, Planungs- und Vermessungsbüro
5201 Brugg

Telefon: 056 / 460 97 97
Telefax: 056 / 460 97 00
Internet: <http://www.porta-partner.ch>

Auftrags-Nr.: 206 P 101.50
6. April 2001 / Gi



Die folgenden

Sondernutzungsvorschriften

sind integrierender Bestandteil des Sondernutzungsplanes "Langäcker-Heidenäcker"

§ 1 Geltungsbereich

Die Sondernutzungsvorschriften (SNV) beziehen sich auf den im Situationsplan bezeichneten Perimeter des Erschliessungsplanes "Langäcker-Heidenäcker". Die Lärmschutzwand gemäss Übersichtsplan 1:2000 ist integrierender Bestandteil des Erschliessungsplanes.

§ 2 Bestandteile

Der Erschliessungsplan "Langäcker - Heidenäcker" besteht aus folgenden rechtsverbindlichen Teilen:

- Situationsplan 1:500 mit Übersichtsplan 1:2000
- Längenprofile 1:500 / 50
- Sondernutzungsvorschriften

Der Planungsbericht dient der Information und ist nicht rechtsverbindlich.

§ 3 Baubewilligung, Baubeginn

¹Die Realisierung der Erschliessung darf erst erfolgen, wenn die Lärmschutzwand entlang der SBB gesichert oder die Einhaltung der Planungswerte im Sinne von Art. 30 LSV nachgewiesen ist.

²Baubewilligungen für Bauten mit lärmempfindlichen Räumen dürfen erst erteilt werden, wenn die Lärmschutzwand entlang der SBB erstellt ist oder die Einhaltung der Immissionsgrenzwerte anderweitig gewährleistet ist. Vorbehalten bleibt § 5 SNV.

³Mit dem Bau darf erst begonnen werden, wenn die Lärmschutzwand erstellt ist.

§ 4 Lärmschutzwand

Höhe und Lage der Lärmschutzwand sind im Situationsplan generell bestimmt; die Angaben sind im Ausführungsprojekt zu überprüfen und detailliert festzulegen.

§ 5 Zusätzliche Massnahmen

Bei Bauvorhaben im schraffierten Bereich sind bauliche oder gestalterische Massnahmen (Lärmschutzarchitektur, lärmabgewandte Anordnung der lärmempfindlichen Räume usw.) vorzusehen, mit welchen die Einhaltung der Planungswerte anzustreben ist.



Erschliessungsplan Langäcker - Heidenäcker

gemäss § 17 BauG

Situationsplan 1: 1000



Porta + Partner	Plan Nr. 206P101/1	5200 Brugg, 06.04.01
Ingenieur- und Planungsbüro		
Mitarbeiter: R. Glipser	Grösse : 60 / 139	
Dipl. Ing. HTL / Planer BSP		

Vom Gemeinderat beschlossen am 20. März 2001

Der Gemeindeammann :

Der Gemeindeschreiber :

M. Baldesberger

H. Zuber

Genehmigung : Genehmigung durch den Regierungsrat
Aarau, den 4. Juli 2001

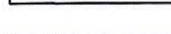
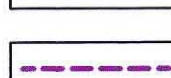
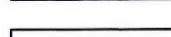
Der Staatsschreiber:

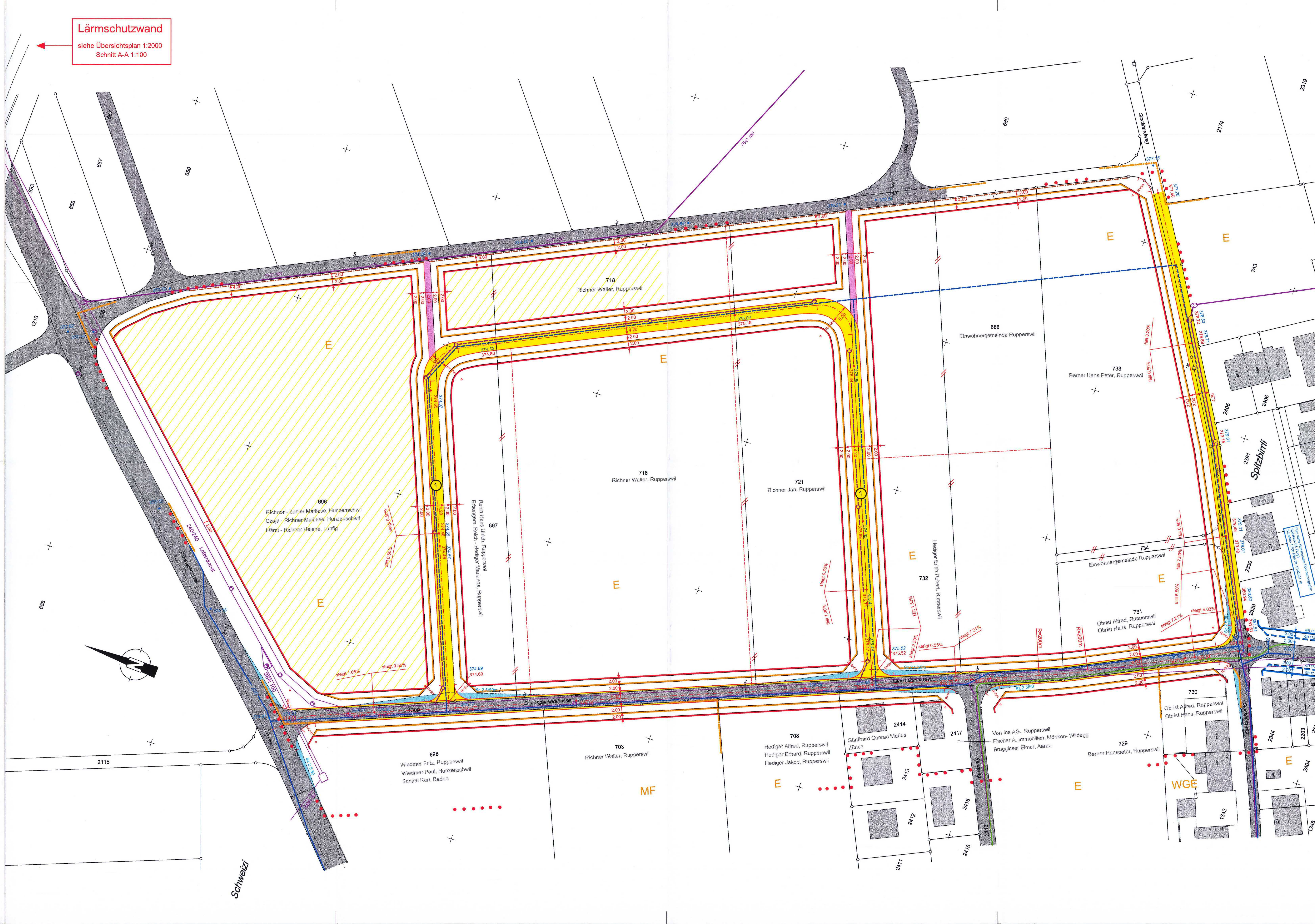
Legende

1. Genehmigungsinhalt

	rot	Normalbaulinie
	orange	Baulinie für Klein - u. Anbauten gem. § 18.1 ABauV
	rot	Weg- und Strassenlinien
	hellblau	Sichtzone mit Beobachtungsdistanz B und Knotensichtweite A
	braun	Ein - u. Ausfahrtsverbot
	rot	Lärmschutzwand
	gelb	Lärmempfindlicher Bereich (zusätzliche Massnahmen)
	rot	Perimeter des Erschliessungsplanes

2. Orientierungsinhalt

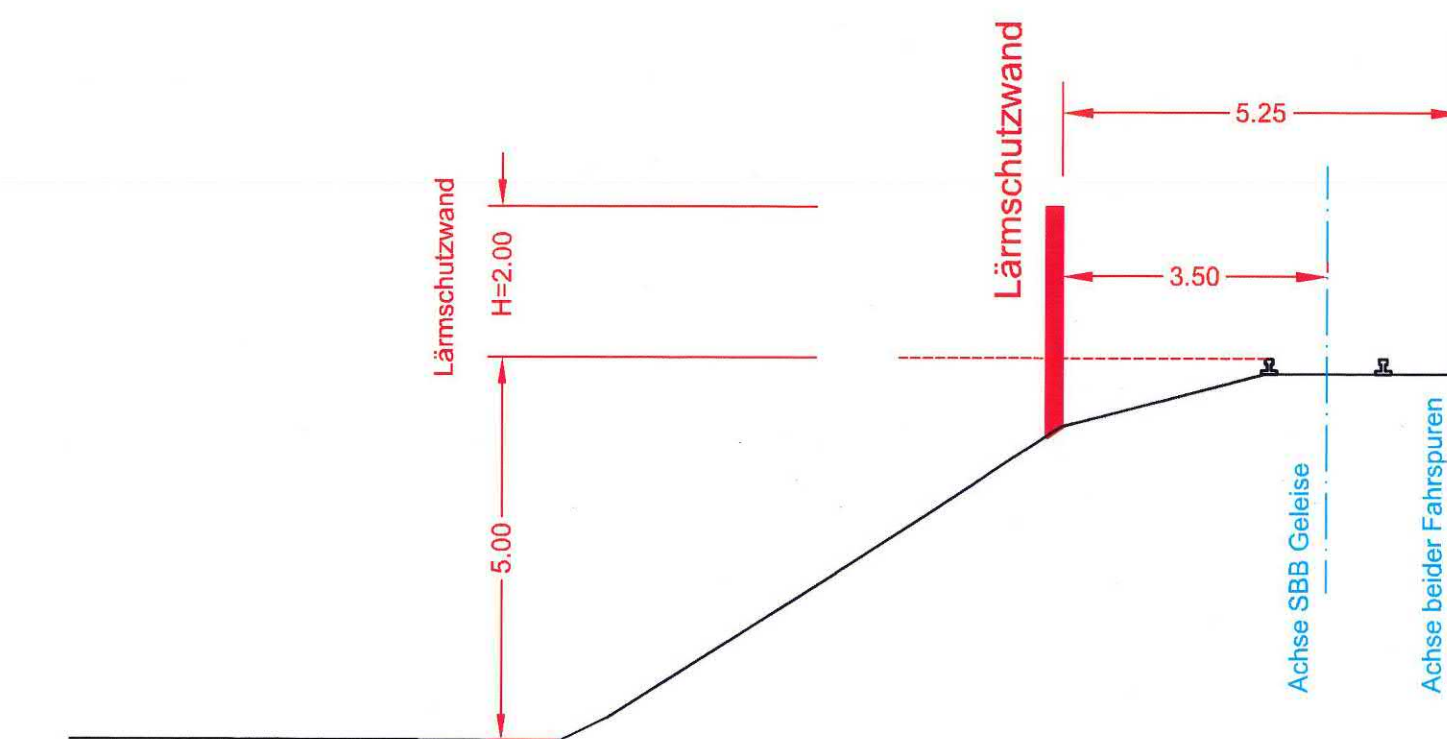
	blau	Genehmigte Normalbaulinien
	blau	Baulinie für Klein- u. Anbauten gem. § 18.1 ABauV
	gr/BU	Bestehende Strassen / Wege (mit Belag)
	gelb	Erschliessungsstrassen
	violett	Gehwege
		Bestehende Wasserleitungen
		Neue Wasserleitungen
		Bestehende Kanalisationen
		Neue Kanalisationen
		Elektrizität bestehend
		Zonengrenze und Zonenbezeichnung gemäss Zonenplan
		Landumlegung: neue Parzellengrenzen
		Landumlegung: aufzuhebende Parzellengrenzen



Lärmschutzwand

SBB - Linie Olten - Lenzburg

Schnitt A-A 1:100



Übersichtsplan 1:2000

Planungsarea

